

# Religionsausübung im Österreichischen Bundesheer

*Karl-Reinhart Trauner*



## 1. Die rechtlichen Rahmenbedingungen in Österreich

### 1.1. Die Verfassung als Grundlage

Sowohl Art. 14 des Staatgrundgesetzes (StGG) vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142 (StGG), als auch Art. 9 (2) der Europäischen Menschenrechtskonvention, BGBl. Nr. 210/1958 (MRK), gewährleisten jedermann die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Damit ist dem Einzelnen das Recht zugesichert, sein religiöses Bekenntnis unabhängig und selbständig zu bilden und sich seinem Bekenntnis gemäß im Rahmen der Gesetze religiös zu betätigen.

Die Ausübung des Religionsbekenntnisses sichert jedoch grundsätzlich kein Recht, sich staatsbürgerlichen Pflichten, wie insbesondere dem Wehrdienst, zu entziehen.

Art. 15 StGG garantiert gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung. Alle Akte der Gesetzgebung und Vollziehung haben den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz im Verhältnis zur rechtlichen und tatsächlichen Stellung der anderen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zu beachten.

Eine Konstituierung einer religiösen Gruppe kann dabei auf mehreren Wegen geschehen. In der österreichischen Rechtsordnung unterscheidet man deshalb zwischen jenen religiösen Gruppen,

- die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften

- *die staatlich eingetragenen Bekenntnisgemeinschaften*

sowie

- die als Verein konstituierten religiösen Zusammenschlüsse (z.B. die Scientology Kirche)

und

- *jenen Zusammenschlüssen, die keine Rechtsstellung haben* (im Sinne der Glaubensfreiheit aber erlaubt sind).

### 1.2. Die anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften

Eine Anerkennung einer Religionsgemeinschaft erfolgte bis 1874 durch ein eigenes Gesetz für jede Religionsgemeinschaft, ab 1874 wurde die Anerkennung und deren Voraussetzung durch ein sog. Anerkennungsgesetz (Gesetz vom 20. Mai 1874, RGBl. Nr. 68, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften – AnerkG) geregelt. Solche Anerkennungen wurden im Laufe der Zeit normalerweise erneuert.

Anerkannte „Kirchen“ und „Religionsgesellschaften“ („Kirche“ ist immer christlich, nicht-christliche Religionsgemeinschaften werden hier „Religionsgesellschaft“ genannt) bekommen mit ihrer Anerkennung einen Rechtsstatus wie eine Körperschaft öffentlichen Rechts, d.h. u.a. steuerliche Vergünstigungen.

Durch ein (spezielles) Gesetz gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften in Österreich sind:

1) *Katholische Kirche* (historisch anerkannt bzw. 1934)

- lateinischer Ritus
- griechischer Ritus
- armenischer Ritus

2) *Evangelische Kirche A.u.H.B.* (1781 bzw. 1961)

- Evangelische Kirche A.B. (Augsburgischen Bekenntnisses)
- Evangelische Kirche H.B. (Helvetischen Bekenntnisses)

3) *Griechisch-orientalische (= orthodoxe) Kirche in Österreich* (1781 bzw. 1967)

- Griechisch-orientalische Kirchengemeinde zur Hl. Dreifaltigkeit
- Griechisch-orientalische Kirchengemeinde zum Hl. Georg
- Serbisch-griechisch-orientalische Kirchengemeinde zum Hl. Sava
- Rumänisch-griechisch-orientalische Kirchengemeinde zur Hl. Auferstehung
- Russisch-orthodoxe Kirchengemeinde zum Hl. Nikolaus

• Bulgarisch-orthodoxe Kirchengemeinde zum Hl. Iwan Rilski

4) Dem Orientalisch-orthodoxen Kirchengesetz 2003 unterstehende Kirchen

- Armenisch-apostolische Kirche in Österreich
- Syrisch-orthodoxe Kirche in Österreich
- Koptisch-orthodoxe Kirche in Österreich

5) *Israelitische Religionsgesellschaft* (1890 bzw. 1984)

6) *Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich* (1912 bzw. 1988)

Auf Grund des AnerkG anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften:

7) *Altkatholische Kirche Österreichs* (1877)

8) *Evangelisch-methodistische Kirche in Österreich* (1951 bzw. 2004)

9) *Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage (Mormonen) in Österreich* (1955)

10) *Neuapostolische Kirche in Österreich* (1975)

11) *Österreichische Buddhistische Religionsgesellschaft* (1983)

[12) *Jehovas Zeugen* (in Begutachtung)]

### 1.3. Staatlich eingetragene Bekenntnisgemeinschaften

Iden letzten Jahren ergab sich das Problem, dass immer mehr Religionen in Österreich vertreten sind, diese aber nicht die Voraussetzung für eine Anerkennung gem. AnerkG 1874 erfüll(t)en.

Man löste dies mit dem Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften, BGBl. I Nr. 19/1998 (RRBG). Mit einer Eintragung gem. RRBG erhält eine Religionsgemeinschaft – eine solche „Bekenntnisgemeinschaft“ – eine Rechtspersönlichkeit (ähnlich einem Verein), jedoch darüber hinaus keine staatliche Vergünstigungen.

**Staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften:**

1) Baha'i Religionsgemeinschaft Österreich

2) *Bund der Baptistengemeinden in Österreich*

3) *Bund evangelikaler Gemeinden in Österreich*

4) *Die Christengemeinschaft – Bewegung für religiöse Erneuerung in Österreich*

5) *ELAIA Christengemeinde (ECG)*

6) *Freie Christengemeinde/Pfingstgemeinde*

7) *Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten*

[*Jehovas Zeugen* (in Begutachtung als anerkannte Religionsgesellschaft)]

8) *Hinduistische Religionsgesellschaft in Österreich*

9) *Mennonitische Freikirche Österreich*

10) *Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich*

### 1.4. Regelungen im ÖBH

Die Zeitordnung in Europa – und damit auch beim ÖBH – ist grundsätzlich christlich; außer dem

1. Mai (Tag der Arbeit, Staatsfeiertag) und dem 26. Oktober (Nationalfeiertag) sind alle freien Tage christliche Feiertage!

Darüber hinaus gibt es aber Sonderregelungen für Angehörige der

- Evangelischen Kirchen
- *Altkatholischen Kirche*
- *(Evangelisch-) Methodistischen Kirche*
- *Israelitischen Religionsgesellschaft*
- *Islamischen Glaubensgemeinschaft*
- *Glaubensgemeinschaft der Sikhs*
- *Kirche der Sieben-Tags-Adventisten*

Außerdem sind für Angehörige anderer Glaubensgemeinschaften individuell Sonderregelungen im Rahmen des Dienstbetriebes möglich.

Die entsprechenden Regelungen für das Militär finden sich einerseits in der

- *Zeitordnung für den nachgeordneten Bereich; zusammenfassende Richtlinien – Neufassung*; BMLV Erl. v. 24. Juli 2006, GZ S93107/17-FGGI/2006, VBl. I 45/2006 [ZO ngBer] und der

- *Zeitordnung für die Zentralstelle; Richtlinien – Neufassung 2007*; BMLV Erl. v. 11. Dez. 2007, GZ S90585/5-ZentrS/2007, VBl. I 126/2007 [ZO ZSt],

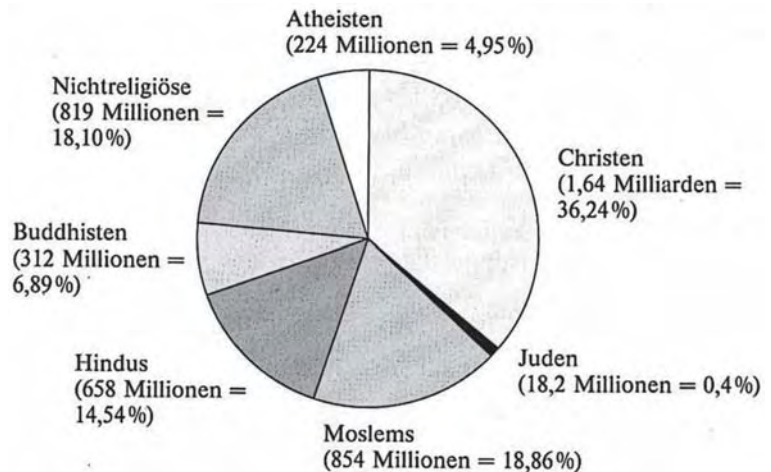
andererseits im Erlass

- *Dienstbetrieb; Behandlung religiöser Minderheiten – Einberufung und Verwendung; Zusammenfassende Richtlinien – Neufassung*; BMLV Erl. v. 30. Aug. 2006, GZ S93109/9-FGG1/2006, VBl. 53/2006 [Erl BrM].

Die *Zeitordnung* gibt dabei den Normbetrieb vor; in den *Zeitordnungen* sowie im Erlass *Behandlung religiöser Minderheiten* werden für die Bundesbediensteten (Bea, VB) und GWD/PiAD religiös begründete Sonderregelungen getroffen. Regelungen für Bundesbedienstete finden sich in den entsprechenden *Zeitordnungen*, die Regelungen für GWD/PiAD sind im Erl BrM zusammengefasst.

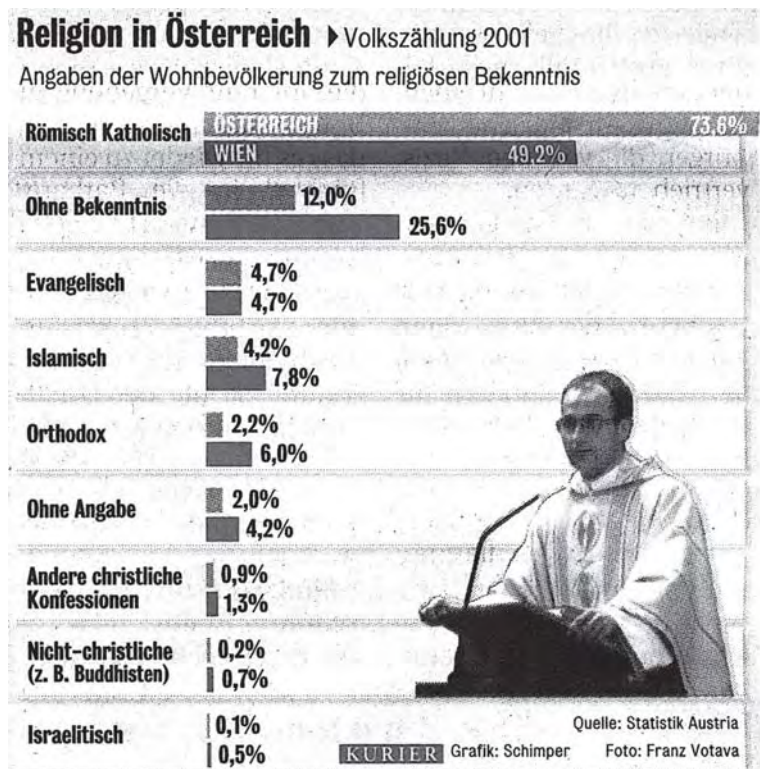
## 2. Weltreligionen – weltweit und in Österreich

### 2.1. Religionsstatistik – weltweit



(Zahlen: 1995)

### 2.2. Religionsstatistik – Österreich





### 3. Kurzcharakteristik der im ÖBH vertretenen Religionen und Konfessionen

Es werden in weiterer Folge nur jene Glaubensgemeinschaften behandelt, für die es im ÖBH religiös begründete Sonderregelungen gibt.

#### 3.1. Vorbemerkung zur „Sprachregelung“:

- „Religion“ ist der Oberbegriff; Religionen sind Judentum, Christentum, Islam, ... Nur das Christentum bezeichnet man als „Kirche“; der Oberbegriff ist „Glaubensgemeinschaft“.

- Unter „Konfession“ versteht man Untergruppen des Christentums: Römisch-katholische Konfession, evangelische Konfession, ...

- „Kirchen“ sind immer christlichen Gotteshäuser, die Gotteshäuser der Juden heißen „Tempel“ oder „Synagoge“, die des Islam „Moschee“.

Im Folgenden werden jene Religionen, Konfessionen und religiösen Gruppen behandelt, die in den Regelungen des ÖBH genannt werden.

#### 3.2. Christentum

##### 3.2.1. Der Name



Das Christentum ist nach seinem Glaubensstifter Jesus Christus benannt. Dabei ist „Jesus“ ein Name, „Christus“ ein Titel: „Christus“ (griechisch) = Messias/Maschiach (hebr.) = Gesalbter (dt.); Ehrentitel für Jesus.

##### 3.2.2. Das Glaubenssymbol

Das Kreuz ist das Symbol des Todes und der Auferstehung Jesu

##### 3.2.3. Hauptverbreitung

weltweit, v.a. Europa

##### 3.2.4. Entstehung

- \* Entstehung auf dem Boden Judentums
- \* ca. 7 v. Chr.: Geburt Jesu in Bethlehem
- \* Prediger und Lehrer in den 30er Jahren des 1. Jh.

- \* Ausbildung eines Jüngerkreises („Apostel“)
- \* ca. 35: Kreuzigung in Jerusalem
- \* Seine Jünger bezeugen Jesu Auferstehung

##### 3.2.5. Entfaltungsstufen

- \* Institutionalisierung des Jüngerkreises als „Kirche“
- \* v.a. unter dem Einfluss von Paulus entsteht eine vom Judentum unabhängige christliche Lehre
- \* Missionstätigkeit und rasche Verbreitung
- \* nach Verfolgungen wird das Christentum kultur- und staatstragend
- \* 11. Jh.: Spaltung in eine Ost- („orthodoxe“) und eine Westkirche
- \* 16. Jh.: Aufspaltung der Westkirche in der Reformationszeit. Es entstehen „Konfessionskirchen“: Neben der
  - Römisch-Katholischen Kirche die
  - Evangelischen Kirchen
- \* weitere Differenzierungen mit Bildung mehrerer „Konfessionen“
- \* Ausprägung verschiedener Kirchen

##### Die Römisch-Katholische Kirche:

- \* westeuropä („lateinische“) Form des Christentums, an Rom als damals wichtigster Stadt Europas orientiert.
- \* Bekenntnisbildung: 1545-63 (Konzil von Trient)
- \* Kirche konstituiert sich über das Lehramt, dessen Spitze der Papst in Rom ist
- \* Universalanspruch
- \* hierarchische Kirchenstruktur

\* 7 Sakramente (Taufe, Firmung, Eucharistie, Buße, Krankensalbung, Weihesakrament, Ehe); reales Verständnis der Eucharistie

##### Die evangelischen Kirchen:

- \* bildlich als Erneuerung der lateinischen Kirche im 16. Jh.
  - „A.B.“ = Augsburger Bekenntnis (Martin Luther)
  - „H.B.“ = Helvetisches Bekenntnis (Johannes Calvin, Ulrich Zwingli)

- \* wichtigstes Bekenntnis: Augsburgische Konfession (1530)
- \* eine eigene Kirche bildet die
  - Evangelisch-Methodistische Kirche
- \* verwandt ist die
  - Anglikanische Kirche
  - *Altkatholische Kirche*
- \* verschiedene Kirchen nebeneinander
- \* kein Papst
- \* allgemeines Priestertum; Frauen gleichberechtigt
- \* demokratische Kirchenstruktur
- \* Bibelorientierung
- \* 2 Sakramente (Taufe, Abendmahl/Eucharistie); Abendmahl als Mahl der Gegenwart Gottes

#### Die Altkatholische Kirche:

- \* bildet sich 187 aus der Ablehnung der Unfehlbarkeit des Papstes (1. Vatikanisches Konzil)
- \* Ablehnung des Papsttums
- \* „katholische“ Rituale
- \* Rückbesinnung auf die Lehre der ersten Jahrhunderte
- \* Frauen gleichberechtigt
- \* demokratische Kirchenstruktur
- \* 7 Sakramente (wie Römisch-Katholische Kirche); reales Verständnis des Abendmahls

#### Die Sieben-Tags-Adventisten:

- \* Beginn des 19. Jh.: Christliche Erweckungsbewegungen in den USA – sehr ausgerichtet auf prophetischer Botschaft
- \* persönliche Geisterlebnisse mit Weltuntergangserwartung
- \* Betonung des persönlichen Glaubenserlebens
- \* der Samstag (*Sabbat*) ist der wöchentliche Ruhetag
- \* 2 Sakramente (wie evangelische Kirchen); reales Verständnis des Abendmahles – oft verbunden mit einer Fußwaschung

#### **3.2.6. Gottesvorstellung**

Ein-Gott-Glaube verbunden mit der Idee einer

\* Dreifaltigkeit (*Trinität*):

- Gott Vater
- Jesus Christus
- Heiliger Geist

\* Gott ist ein persönlicher Gott, aber nicht verfügbar

#### **3.2.7. Religiöse Literatur**

Die christliche *Bibel* besteht aus zwei Teilen:

- Altes Testament (= jüd. Bibel)
- Neues Testament

#### **3.2.8. Stellung zur politischen Ethik/Militärethik**

Es besteht ein religiös motivierter Auftrag zur Weltgestaltung

- \* seit der Aufklärung (18. Jh.) zunehmende Trennung von Staat und Kirche
- \* Lehre vom „Gerechten Krieg“ (Bellum-Iustum-Theorie) und Krieg als ultima ratio (letzte Möglichkeit)
- \* Zwei-Reiche-Lehre
- \* Ausbildung einer Militärethik

### **3.3. Judentum**

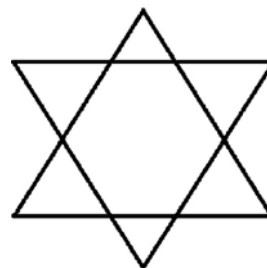
#### **3.3.1. Der Name**

„*Juda*“ (hebr. „Jehuda“) ist der Sohn Jakobs. Das Volk Juda besiedelt den Süden des israelitischen Siedlungsgebietes in der Antike („Südreich“).

#### **3.3.2. Das Glaubenssymbol**

Das Judentum hat zwei hauptsächliche Symbole:

\* Die *Menora*, der siebenarmige Leuchter (d.h. das Symbol des Lebensbaums, vereint mit dem Symbol des Lichts)



\* Den *Davidstern*, der aber erst ab dem 14. Jh. (Prag) nachweisbar ist; Als Symbol findet er seit dem

19. Jahrhundert Verbreitung.

### 3.3.3. Hauptverbreitung

VSA, Russland, Israel

### 3.3.4. Entstehung

- \* Zusavon 12 Stämmen mit Verehrung Jahwes
- \* Sesshaftwerdung im „gelobten“ Land Israel, das Gott den Israeliten überantwortet

### 3.3.5. Entfaltungsstufen

- \* Könige (*Saul, David, Salomon*)
- \* zentrales Heiligtum ist der *Tempel* in Jerusalem
- \* Übernahme von Zügen einheimischer Religionen (Baal)
- \* Propheten mit einer religiösen Geschichtssicht
- \* *Exil* und *Diaspora* im Zweistromland (heutiger Irak)
- \* Bundesdenken
- \* Auseinandersetzung mit dem Christentum
- \* Schriftkanon
- \* Diaspora
- \* europäisches Judentum, mit zwei Hauptströmungen: dem liberalen Judentum (großbürgerlich, oft assimiliert), andererseits aber auch der Zionismus (Theodor Herzl) mit dem Ziel einer Aufrichtung eines Judenstaates in Israel.
- \* Holocaust
- \* Gründung des Staates Israel (1948)

### 3.3.6. Gottesvorstellung

- \* Gottesname: *Jahwe* (יהוה)
- \* Gotteserfahrung
- \* Gottesunverfügbarkeit
- \* Ein-Gott-Glaube (histor. entwickelt)

### 3.3.7. Religiöse Literatur

hebr. *Bibel*, besteht aus 24 Büchern (= Altes Testament)

- Thora (Lehre)
- Propheten
- Schriften

### 3.3.8. Stellung zur politischen Ethik/Militärethik

Es sein religiös motivierter Auftrag zur Weltgestaltung

- \* Krieg als Mittel der Politik

## 3.4. Islam

### 3.4.1. Der Name

„Islam“ ist die Hingabe Gott. Nicht mehr üblich ist die Bezeichnung „Mohammedaner“.

### 3.4.2. Das Glaubenssymbol



*Glaubensbekenntnis* in Schrift: „Es ist kein Gott außer Allah, und Mohammed ist sein Prophet.“

### 3.4.3. Hauptverbreitung

Geschlossenes Gebiet: Nord- und Ostafrika, Vorderer und Orient inkl. Arabischer Halbinsel, Pakistan, Indonesien

### 3.4.4. Entstehung

- \* Mohammed als Religionsgrü: geb. 570 n.Chr. in Mekka
- \* Religionsvielfalt in seiner Umwelt
- \* Mohammeds Visionen und Auditionen führen zur Religionsgründung
- \* Flucht (Hedschra) nach Medina (622) wird zur Geburtsstunde des Islam

### 3.4.5. Entfaltungsstufen

- \* Medina: ündung einer Religionsgemeinschaft
- \* Rückkehr nach Mekka (630 n.Chr.)
- \* Festigung der Religion
- \* 5 Grundpfeiler:
  - *shahada*: Bekenntnis zur Einzigkeit Allahs und zu seinem Propheten Mohammed
  - *salat*: tägliches fünfmaliges Gebet mit vorheriger ritueller Waschung
  - *sakat*: gesetzliche Sozialsteuer
  - *sa'um*: Fasten im Ramadan
  - *hadsch*: Pilgerfahrt nach Mekka

\* Trennung des Islam in *Sunniten* (90%) und *Schii-ten* (10%)

\* Ausbreitung des Islam („Türkenkriege“)

\* heutige politische Aktivitäten der islamischen Staaten („Fundamentalismus“ neben liberalen Auslegungen des Korans)

### 3.4.6. Gottesvorstellung

\* Gottesname: *Allah*

\* Ein-Gott-Glaube



\* Gotteserkenntnis

\* Gottesunverfügbarkeit

\* allgegenwärtige Vorsehung Gottes

### 3.4.7. Religiöse Literatur

*Koran* (dt. „Lesung“)

\* besteht aus sog Suren

\* sind die Offenbarungen des Mohammed durch den Erzengel Gabriel

### 3.4.8. Stellung zur politischen Ethik/Militäretik

Es besteht ein religiös motivierter Auftrag zur Weltgestaltung

\* Ineinanderfallen von öffentlichem Leben (Politik) und Religion

\* Nächstenhilfe

\* seit den Kreuzzügen: Lehre vom *Dschihad* („Hl. Krieg“)

### 3.5. Die Glaubensgemeinschaft der Sikhs

\* indische religiöse Reformbewegung im 15. Jh., deren religiöser Führer (Guru) *Nanak* war

\* Versuch, Hinduismus und Islam auf der Basis eines bilderlosen Monotheismus zu vereinigen

\* Die Sikhs verstehen sich als Kriegerkaste

\* Die hl. Schrift der Sikhs heißt *Adi Granth*

## 4. Besondere Regelungen im ÖBH für religiöse Gruppen

### 4.1. Grundsätzliche Regelungen

#### 4.1.1. Das Christentum als normgebend

Das Christentum – durch die konfessionellen Mehrheitsverhältnisse in Österreich in seiner römisch-katholischen Tradition – bietet den Normrahmen (der den normalen Dienstbetrieb bestimmt); das gilt sowohl für die *Zeitordnung* als auch für die *Verpflegung*.

Mit Ausnahme vom *1. Mai* (Tag der Arbeit, Staatsfeiertag) und dem *26. Oktober* (Nationalfeiertag) stehen alle Feiertage in dieser Tradition.

\* *Christliche Feiertage* (und dienstfrei) sind: Ostern, Pfingsten, Weihnachten, außerdem der Sonntag

\* *Katholische Feiertage* (und dienstfrei) sind u.a. Marienfeste, Allerheiligen, Heiligenfeste

Die Normaldienstzeit wird in den Zeitordnungen geregelt. Davon weichen die Sonderregeln für bestimmte religiöse Gruppen ab. Die allgemeinen Bestimmungen der Zeitordnungen gelten aber auch für diese; die Sonderregelungen sind zusätzlich, jedoch wird in manchen Fällen einen „Ausgleich“ der dienstfreien Zeit angeordnet.

#### 4.1.2. Die Unterscheidung nach dienstrechtlichem Status

Die Bestimmungen der verschiedenen Erlässe gelten je nach dienstrechtlichem Status

- Bundesbedienstete (Bea, VB)
- GWD/PiAD



#### 4.1.3. Die Unterscheidung nach „Gläubigkeit“

Es gibt Regelungen, die für

- *alle Angehörige* einer Glaubensgemeinschaft gelten.

Die geltenden Erlässe unterscheiden weiters zwischen

- *nicht strenggläubigen* (Islam. Glaubensgemeinschaft)
- *strenggläubigen* (Israelit. Religionsgesellschaft; Sikhs; Sieben-Tags-Adventisten)
- *besonders strenggläubigen* (Islam. Glaubensgemeinschaft) – die besondere Strenggläubigkeit inkludiert die Sonderregelungen für Strenggläubige.

*Anhänger anderer Glaubensgemeinschaften* dürfen im Rahmen des Bitrappports jederzeit um eine religiös begründete Dienstfreistellung ansuchen.

\* Die *Strenggläubigkeit* (egal welcher Religion oder welcher Stufe) muss durch die GWD/PiAD grundsätzlich beim Stellungsverfahren angegeben werden. Für Moslems und Juden geschieht dies ausschließlich (!) durch eine *Bestätigung* durch die zuständige Stelle, und zwar durch den *Obersten Rat der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich* (Bernardg. 5, 1070 Wien; Tel.: 01/526 31 22) bzw. die *Israelitische Kultusgemeinde* (Seitenstetteng. 4, 1010 Wien; Tel.: 01/531 04-0). *Sikhs*, für die es in Österreich keine anerkannte Repräsentanz gibt, wird eine Prüfung deren Strenggläubigkeit im Rahmen des Stellungsverfahrens anhand des Tragens des Turbans, des unbeschnittenen Haars und des ebenfalls unbeschnittenen Barts vorgenommen. (Erl BrM Abschn. V [2])

Eine gewisse Erweiterung der Termine besteht allerdings für strenggläubige moslemische Soldaten dahingehend, dass die Bescheinigung „in begründeten Ausnahmefällen [...] bis zu einem Monat nach der Stellung bei der Ergänzungsabteilung des zuständigen Militärkommandos nachgereicht werden (kann)“ (Erl BrM Abschn. II [1]). Wenn Sikhs sich erst nach Einrücken als strenggläubig deklarieren, dann erfolgt deren Prüfung durch den Kommandanten des jeweiligen Truppenkörpers. (Erl BrM Abschn. V [2])

Sieben-Tags-Adventisten müssen, damit für sie die Bestimmungen des Erlasses *Behandlung religiöser*

*Minderheitengeltend* wird, beim Einheitskommandanten „die Qualifikation als Anhänger glaubhaft machen“ (Erl BrM Abschn. VI). Inhaltlich wird das auch auf Angehörige anderer Glaubensgemeinschaften (Erl BrM Abschn. VII), die z.B. um eine Dienstfreistellung an einem religiösen Festtag bitten, zutreffen.

Das bedeutet aber, dass eine Einstufung als strenggläubiger Jude oder Moslem nicht (mehr) während der Ableistung des Grundwehrdienstes möglich ist. Nur bei Sikhs und Sieben-Tags-Adventisten ist dies möglich. (Erl BrM Abschn. V [2] u. VI)

\* Eine zweimalige positive Suchtgiftestung zieht den *Verlust der Strenggläubigkeit/besonderen Strenggläubigkeit* automatisch nach sich. (Erl BrM Abschn. II [8])

\* Wurde die Strenggläubigkeit/besondere Strenggläubigkeit bei der Stellung (bzw. in der Nachfrist) angegeben, so erfolgt die *Einberufung* generell (aus ganz Österreich) *zum Milkdo W*, und zwar in die MTK, wo entsprechende Möglichkeiten der Verpflegung und der islam. Gebetsraum zur Verfügung stehen.

\* Die (besonders) strenggläubigen Soldaten des GWD/PiAD werden *über den Stand* geführt.

\* Wird *keine Strenggläubigkeit* attestiert, haben diese Soldaten keine Sonderrechte. Eine Ausnahme bildet jedoch – bei bestehender Infrastruktur – die Möglichkeit entsprechender Kost auch für *nicht strenggläubige muslimische Soldaten*. Es ist allerdings aus dieser Regelung für die Teilnahme an einer schweinefleischlosen Kost „kein Rechtsanspruch ableitbar“. (Erl BrM Abschn. IV)

\* *Sonderregelungen* ergeben sich bei

- der Zeitordnung (Feiertage und Gebetszeiten)
- der Verpflegung
- der Bekleidung und Adjustierung

\* V.a. bei der Zeitordnung (Feiertagsordnung) gibt es *Unterschiede zwischen Soldaten* (GWD/AusbD) und *Bundesbediensteten* (Beamten und VB). Die Regelungen für Bundesbedienstete finden sich in der *Zeitordnung*, jene für GWD/PiAD sind im Erlass *Behandlung religiöser Minderheiten* zusammengefasst.

#### 4.1.3. Exkurs: Jehovas Zeugen

Sie werden ganz normal einberufen, es besteht jedoch eine Empfehlung der Bekenntnisgemeinschaft



zum ZD. Das Problem besteht darin, dass sich normalerweise die Zeugen Jehovas weigern, eine Waffe in die Hand zu nehmen.

Falls kein ZD-Antrag gestellt wurde, wird normalerweise folgende Vorgangsweise gewählt: Der GWD rüstet nach einem Tag ab, danach hat er die Möglichkeit, einen ZD-Antrag zu stellen. Im äußersten Fall wird wegen Befehlsverweigerung (Befehl, eine Waffe zu nehmen) ein Disziplinarverfahren eingeleitet, das im Normalfall zum Abrüsten führt.

## 4.2. Besondere Regelungen: Evangelische, Altkatholische und Methodistische Kirche



\* Unabhängig ihrer dienstrechtlichen Stellung haben alle (!) – d.h. Bundesbedienstete und GWD/PiAD –, die Angehörige der Evang., der Altkath. und der Methodist. Kirche sind, frei am

- *Karfreitag*: ganztätig
- 31.10. (*Reformationsfest*): zum Besuch eines Gottesdienstes (wenn der 31. 10. auf einen Samstag fällt, dann ist für GWD/PiAD ein FnD zu geben)

Bei der Freistellung am Karfreitag handelt es sich nicht um eine bundesheerinterne Bestimmung, sondern hier setzt das bundesheerinterne Rechtssystem ein Bundesgesetz (Feiertagsruhegesetz 1957) um.

\* Eine Einarbeitung der Zeit ist nicht vorgesehen. (ZO ZSt Abschn. VIII, 6 [c]; ZO ngBer II, D, 1 [a])

## 4.3. Israelitische Religionsgesellschaft



Hierbei bestehen Sonderregelungen für:

- alle Bundesbedienstete, die Angehörige der Religionsgesellschaft sind

- Bundesbedienstete, die strenggläubig sind

- GWD/PiAD, die strenggläubig sind

### 4.3.1. Verpflegung

\* Bundesbedienstete haben als berechnete Kostteilnehmer natürlich auch die Möglichkeit, an der schweinefleischlosen (koschere) Kost

teilzunehmen, wenn eine angeboten wird.

\* GWD/PiAD haben, wenn sie strenggläubig sind, ein Anrecht auf eine schweinefleischlose Kost. Diese wird entweder von einer Cateringfirma in die Kaserne zugeführt oder es wird den Soldaten eine Infrastruktur zur Zubereitung einer koscheren Kost zur Verfügung gestellt (Erl BrM Abschn. I [6]); letzteres findet z.Zt. Durchführung.

### 4.3.2. Dienstfreistellung: Feiertage

\* Alle (!) jüdischen Bundesbediensteten haben am

- *Versöhnungstag (Jom Kippur)*: ganztätig

frei. (ZO ngBer Abschn. II, D, 2 [b]; die Bestimmung ist gem. ZO ZSt Abschn. VIII [4] sinngemäß anzuwenden) Eine Einarbeitung ist nicht vorgesehen.

\* Bundesbedienstete, soweit sie strenggläubig sind, können überdies an folgenden Festtagen dienstfrei bekommen:

- *Osterfest (Passah-Fest)*: zwei Tage am Beginn und zwei Tage am Ende des Festes
- *Wochenfest (Shavuot)*: zwei Tage
- *Neujahr (Rosch Haschenah)*: zwei Tage
- *Laubhüttenfest (Sukkot)*: zwei Tage

Bei einer genehmigten Freistellung ist eine Einarbeitung vorgesehen. (ZO ngBer Abschn. II, D, 2 [c])

\* GWD/PiAD, die strenggläubig sind, haben eine Dienstfreistellung (Erl BrM Abschn. I, 7 [e]) am

- *Neujahrsfest*: zwei Tage

- *Versöhnungstag*: ein Tag

- *Laubhüttenfest*: zwei Tage

- *Pessachfest*: zwei Tage am Beginn und zwei Tage am Ende des Festes

- *Wochenfest*: zwei Tage

- *Schlussfest*: ein Tag

- *Thorafreudenfest*: ein Tag

Auch wenn die Dienstfreistellung verpflichtend ist, wird festgelegt: „Als Ausgleich sind die strenggläubigen jüdischen Soldaten vermehrt zu Diensten an Sonntagen und anderen christlichen Feiertagen heranzuziehen.“ (Erl BrM Abschn. I, 7 [e])

\* Eine gewisse praktische Schwierigkeit ergibt sich dadurch, dass es sich bei diesen Feste um bewegliche

Feste handelt. Die Festtermine müssen deshalb jährlich gesondert bekannt gegeben werden; sie finden sich aber auch im Amtskalender.

#### 4.3.3. Dienstfreistellung: Gebete

\* Hierbei gibt es nur für GWD/PiAD Bestimmungen. Für strenggläubige (orthodoxe) jüdische Soldaten ist die Möglichkeit, in der Kaserne

- bis 07.30 Uhr eine *Morgenandacht*
- am Nachmittag ein individuelles *Gebet* und
- nach Sonnenuntergang eine *Abendandacht*

abhalten zu können, sicherzustellen. (Erl BrM Abschn. I, 7 [a])

\* Aus der Praxis des normalen Dienstbetriebes bedeutet das aber, dass bei strenggläubigen jüdischen Soldaten nur das Nachmittagsgebet in die Normaldienstzeit fallen.

\* Auch wenn sich im Erlass BrM keine Zeitangabe findet, so ist von einer Gebetsdauer von ungefähr 10 Minuten auszugehen.

\* Eine besondere Situation ergibt sich bei Übungen o.ä. Strenggläubigen jüdischen GWD/PiAD sind dann für ihre Gebete entsprechende räumliche Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Ist dies nicht möglich, „so muss eine Dienstfreistellung zwecks Besuch einer Synagoge erfolgen“ (Erl BrM Abschn. I, 7 [b]).

#### 4.3.4. Adjustierung

„Den strenggläubigen Angehörigen der Jüdischen Glaubensgemeinschaft wird das Tragen des ‚Käppchens‘ zur militärischen Uniform genehmigt. Zur Wahrung des einheitlichen Auftretens in der Öffentlichkeit ist über dem ‚Käppchen‘ [Kippa] die entsprechende militärische Kopfbedeckung zu tragen.“ (Erl BrM Abschn. I, 5)

### 4.4. Die Islamische Glaubensgemeinschaft

Hierbei bestehen Sonderregelungen für:

- GWD/PiAD, die nicht strenggläubig sind
- Bundesbedienstete, die strenggläubig sind



- GWD/PiAD, die strenggläubig sind
- GWD/PiAD, die besonders strenggläubig sind

#### 4.4.1. Verpflegung

\* Nicht strenggläubige Angehörige (GWD/PiAD) haben das Recht, an der schweinefleischlosen Kost teilzunehmen, wenn diese von der Truppenküche angeboten wird. (Erl BrM Abschn. IV)

\* Das gleiche gilt indirekt für alle Bundesbedienstete; als berechtigte Kostteilnehmer besteht auch für sie natürlich die Möglichkeit, an der schweinefleischlosen Kost teilzunehmen, wenn diese angeboten wird.

\* GWD/PiAD haben, wenn sie strenggläubig oder besonders strenggläubig sind, ein Anrecht auf eine schweinefleischlose Kost. Dieses wird als Standard von den meisten Truppenküchen angeboten. Ist eine solche – z.B. auf Übungen – nicht möglich, dann kann ggf. auch entsprechende Kaltverpflegung ausgegeben werden. (Erl. *Verabreichung von Alternativverpflegung in den Truppenküchen – Weisung*; GZ 51.590/7-4.11/99 v. 18. Jän. 1999; *DBBH-MWV-VZf.* 1.4.2.7)

#### 4.4.2. Dienstfreistellung: Feiertage

\* Für nicht strenggläubige Angehörige (GWD/PiAD) der Islamischen Glaubensgemeinschaft bestehen keine besonderen Rechte auf Dienstfreistellung oder Gebete.

\* Bundesbedienstete, soweit sie strenggläubig sind, können überdies an Festtagen dienstfrei bekommen:

- *Beendigung des Fastenmonats Ramadan* (Fest Id-ul-Fitr): drei Tage
- *Opferfest* (Fest Idul-Adhija): vier Tage

Bei einer genehmigten Freistellung ist eine Einarbeitung vorgesehen. (ZO ngBer Abschn. II, D, 2 [c])

\* GWD/PiAD, die strenggläubig oder besonders strenggläubig sind, haben eine Dienstfreistellung (Erl BrM Abschn. II, 5 [b]) am

- *Beendigung des Fastenmonats Ramadan* (Id-ul-Fitr): drei Tage
- *Opferfest* (Id-ul-Adha): vier Tage

Auch wenn die Dienstfreistellung verpflichtend ist, wird festgelegt: „Als Ausgleich sind die strenggläubigen moslemischen Soldaten vermehrt zu Diensten an Sonntagen und anderen christlichen Feiertagen

gen heranzuziehen.“ (Erl BrM Abschn. II, 5 [b])

\* Eine gewisse praktische Schwierigkeit ergibt sich dadurch, dass es sich bei diesen Feste um bewegliche Feste handelt. Die Festtermine müssen deshalb jährlich gesondert bekannt gegeben werden; sie finden sich aber auch im Amtskalender.

#### 4.4.3. Dienstfreistellung: Gebete

\* Hierbei gibt es nur für GWD/PiAD Bestimmungen. Für strenggläubige und besonders strenggläubige Soldaten ist die Möglichkeit,

- *Morgengebet* vor Sonnenaufgang
- *Mittagsgebet*
- *Nachmittagsgebet*
- *Abendgebet* nach Sonnenuntergang
- *Nachtgebet*

abhalten zu können, sicherzustellen. (Erl BrM Abschn. II, 5 [a])

\* Am Freitag tritt an die Stelle des Mittagsgebetes das

- *Freitagsgebet*.

Es „muss aber nicht unbedingt in einer Moschee stattfinden, sondern es kann auch in einem anderen geschlossenen Raum unter Anwesenheit von mindestens drei Teilnehmern, von denen einer Imam (Vorbeter) sein muss, abgehalten werden. Die Aufgabe des Imam kann jeder erwachsene Muslim übernehmen.“ (Erl BrM Abschn. II, 5 [a]) Zu denken ist hier v.a. an den moslemischen Gebetsraum in der MTK.

\* Aus der Praxis des normalen Dienstbetriebes bedeutet das aber, dass bei strenggläubigen und besonders strenggläubigen moslemischen Soldaten das Mittags- und Nachmittagsgebet in die Normaldienstzeit („Dienstzeit gemäß Normaldienstplan“) fallen.

\* Auch wenn sich im Erlass BrM keine Zeitangabe findet, so ist von einer Gebetsdauer von ungefähr 10 Minuten auszugehen.

\* Wenn es nicht anders möglich ist, dürfen die Gebete auch zusammengelegt werden.

\* Für besonders strenggläubige Moslems „kommen zusätzlich zu den religiösen Vorschriften [...] besondere Verhaltensnormen [...] hinzu.“ (Erl BrM

Abschn. III)

#### 4.4.4. Adjustierung

\* Für besonders strenggläubige Angehörige „wurde [seitens des BMLV] dem Obersten Rat der Islamischen Glaubensgemeinschaft die fallweise Erteilung der Bartrageerlaubnis [...] zugesagt. Die Erteilung der Bartrageerlaubnis bleibt dem BMLV vorbehalten.“

\* Die Bartrageerlaubnis bewirkt eine Einschränkung im militärischen Dienstbetrieb aus rein praktischen Gründen: „Im Falle der Erteilung der Bartrageerlaubnis sind diese Soldaten vom Tragen der Schutzmaske und der Dichtheitsprüfung befreit.“ (Erl BrM Abschn. III)

\* Für alle anderen Angehörigen der Islamischen Glaubensgemeinschaft bestehen keine besonderen Adjustierungsvorschriften.

### 4.5. Die Gemeinschaft der SIKHS



Hierbei bestehen Sonderregelungen nur für

- GWD/PiAD, die strenggläubig sind.

#### 4.5.1. Verpflegung

\* „Nach Dienstesmöglichkeiten“ sind die Besonderheiten der Ernährung bei der Verpflegsausgabe unter Beziehung der betroffenen GWD (bzw. PiAD) zu berücksichtigen; sie essen kein Rindfleisch und teilweise nur vegetarische Kost. Die normale Kost ist in diesem Sinne zu modifizieren (z.B. statt des Rindfleisches vermehrte Abgabe von Gemüse oder Beilagen). (Erl BrM Abschn. V, 6)

#### 4.5.2. Dienstfreistellung: Feiertage

\* Strenggläubigen Sikhs kann über Antrag am

- Geburtstag des Guru Nanak

Dienstfreistellung gewährt werden. (Erl BrM Abschn. V [5])

\* Eine zeitliche Einbringung der Dienstfreistellung ist vorgesehen.

#### 4.5.3. Dienstfreistellung: Gebete

\* Strenggläubigen Sikhs sind tägliche Gebete zu ermöglichen. (Erl BrM Abschn. V [6])

#### 4.5.4. Adjustierung

\* Strenggläubige Sikhs haben die Genehmigung zum Tragen unbeschnittener Bart- und Kopfhare und des Turbans anstelle der militärischen Kopfbedeckung.

\* Dementsprechend entfallen alle jene Ausbildungsgänge, für die das Tragen eines Helms aus Sicherheitsgründen vorgeschrieben ist; außerdem sind sie des Barts wegen vom Tragen der Schutzmaske (und damit auch von der Dichtheitsprüfung) befreit. (Erl BrM Abschn. V, 4)

#### 4.6. Die Kirche der Sieben-Tags-Adventisten



Hierbei bestehen Sonderregelungen nur für

- GWD/PiAD, „die Qualifikation als Anhänger glaubhaft machen“.

(Erl BrM Abschn. VI)

##### 4.6.1. Verpflegung

\* Für Sieben-Tags-Adventisten bestehen keinerlei besondere Regelungen bzgl. der Verpflegung.

##### 4.6.2. Dienstfreistellung: Feiertage

\* Es bestehen auch keine

besonderen Regelungen für Feiertage, sieht man von der Samstagselegung (s. 4.6.3.) ab.

##### 4.6.3. Dienstfreistellung: Gebete/Gottesdienste

\* Sieben-Tags-Adventisten kann der Besuch des Gottesdienstes mit anschließender Jugendversammlung am Samstag ermöglicht werden.

\* „Aus der Begünstigung kann kein rechtlicher Anspruch abgeleitet werden.“ (Erl BrM Abschn. VI; vgl. ZO ngBer Abschn. II, D, 3 [b]). Die Inanspruchnahme dieser Kann-Bestimmung geschieht über die Entscheidung des Disziplinarvorgesetzten (normalerweise des Einheitskommandanten).

##### 4.6.4. Adjustierung

\* Es bestehen keine besonderen Bestimmungen über Adjustierung o.ä.

#### 4.7. Andere Glaubensgemeinschaften

\* Angehörige anderer Glaubensgemeinschaften

(Erl BrM Abschn. VII) – der Erlass nennt serbisch-orthodoxe und griechisch-orthodoxe Soldaten – können besondere Behandlungen gewährt werden (z.B. Dienstfreistellung bei hohen Feiertagen).

\* Dies geschieht über Genehmigung des Disziplinarvorgesetzten beim Bitrapport.

\* Die entfallene Dienstzeit muss eingebracht werden.

## 5. Zum Weiterlesen

Georg BAUDLER, Gewalt in den Weltreligionen, Darmstadt 2005  
Helmut von GLASENAPP, Die fünf Weltreligionen. Hinduismus, Buddhismus, Chinesischer Universalismus, Christentum, Islam, Kreuzlingen-München 2005

Michael KLÖCKER/Udo TWORUSCHKA (Hg.), Ethik der Weltreligionen. Ein Handbuch, Darmstadt 2005

Richard POTZ/Brigitte SCHINKELE, Religionsrecht im Überblick, 2. Aufl., Wien 2006

RELIGIONEN IN ÖSTERREICH, hgg. v. Bundespressedienst, Wien 2007

Horst RELLER/Hans KRECH/Matthias KLEIMINGER (Hg.), Handbuch Religiöser Gemeinschaften und Weltanschauungen, 6. Aufl., Gütersloh 2006

Karl W. SCHWARZ, Überlegungen zum rechtlichen Status der Kirchen und Religionsgesellschaften in Österreich. In: H. de Wall/M. Germann (Hg.), Bürgerliche Freiheit und Christliche Verantwortung (= FS Chr. Link z. 70. Geb.), Tübingen 2003, S. 445–463

Karl W. SCHWARZ, Das Verhältnis von Staat und Kirche in Österreich. In: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 52 (2007) S. 464–494

Karl-Reinhart TRAUNER/Bernd ZIMMERMANN (Hg.), Evangelische Standpunkte am Beginn des 3. Jahrtausends, Wien 2000 (2. Aufl. in Bearb.)

